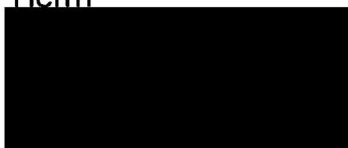


# Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin  
Per Postzustellungsurkunde

Herrn



Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: ZS P

Bearbeiter/in:

Zimmer: 319

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 13-

Zentrale (030) 90 13-

Intern 913

Fax Durchwahl (030) 90 13-

@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur;

De-Mails richten Sie bitte an  
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum 2. Oktober 2020

## Widerspruchsbescheid

**Ihr Widerspruch vom 08.07.2020 gegen den Ablehnungsbescheid vom 07.07.2020  
Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
vom 26.06.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Modlinger,

unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 07.07.2020 bewillige ich Ihnen auf Ihren  
Antrag vom 26.06.2020 Akteneinsicht in die Dienstvereinbarung über kollegiales Verhalten  
am Arbeitsplatz vom 08.10.2019 gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner  
Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 – zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 02.02.2018, GVBl. S. 160).

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie  
und Betriebe.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Gründe

I.

Mit Antrag vom 26.06.2020 begehren Sie Akteneinsicht in sämtliche interne Dokumente  
zum Umgang mit Rassismus in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.  
Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 07.07.2020 abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte mit



Verkehrsverbindungen

U-Bahn Rathaus Schöneberg

S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz

Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut

Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Bundesbank Filiale Berlin

IBAN

DE 47100100100000058100

DE 25100500000990007600

DE 53100000000010001520

BIC

PBNKDEFF

BELADEBEXXX

MARKDEF1100

der Begründung, dass das Berliner Informationsfreiheitsgesetz lediglich ein aktenbezogenes Informationsrecht gewähre und zu einer Akte nur die einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zuzurechnenden Unterlagen gehören. Den von Ihnen angeforderten Unterlagen fehle es an einem hinreichenden Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang. Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 08.07.2020 Widerspruch ein und trugen vor, dass die gewünschten Dokumente unter die Legaldefinition der Akte aus § 3 Abs. 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz zu subsumieren seien.

## II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, da er gemäß § 14 Abs. 3 Berliner Informationsfreiheitsgesetz statthaft ist sowie form- und fristgerecht eingelegt wurde.

Er ist auch begründet. Behördeninterne Dokumente zum Umgang mit Rassismus fallen unter den Aktenbegriff des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.

Ich übersende Ihnen daher anliegend unsere Dienstvereinbarung über kollegiales Verhalten am Arbeitsplatz vom 08.10.2019 zwischen unserem Haus und dem Personalrat unseres Hauses. Hierin wird unter anderem auch der Umgang mit Rassismus erläutert. Die Dienstvereinbarung soll Aufmerksamkeit, Bewusstsein und Sensibilität schaffen und benennt Ansprechpersonen und regelt die Abläufe hierzu.

Über diese Dienstvereinbarung hinaus verfügt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe über keine weiteren Dokumente, die unter Ihr Informationsbegehren fallen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

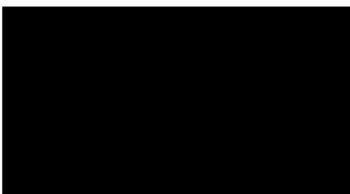
Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage:

- Dienstvereinbarung über kollegiales Verhalten am Arbeitsplatz vom 08.10.2019